

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung vom 27.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung der Eintrittsgelder in Form einer
Benutzungsgebühr für den Tierpark der Stadt Arnstadt
vom 17.09.2002**

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Arnstadt erhebt für die Nutzung ihres Tierparkes Eintrittsgelder in Form von Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Tierpark zwecks privater Besichtigung betritt.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren werden pro Person und Rundgang bzw. Ausritt in folgender Höhe erhoben:

Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr):	1,50 €;
Kinder (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr):	0,50 €;
Ponyreiten:	1,00 €.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und ist fällig mit Betreten des Tierparkes.

§ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 17.09.2002
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister